

Bundesblatt

106. Jahrgang

Bern, den 26. März 1954

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung von Lohnzulagen und Absenzzschädigungen im schweizerischen Dachdeckergewerbe

(Vom 16. März 1954)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 3, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die in der Beilage wiedergegebene Vereinbarung vom 30. Oktober 1945/
1. Dezember 1949/20. November 1953 über die Gewährung von Lohnzulagen
und Absenzzschädigungen im schweizerischen Dachdeckergewerbe wird all-
gemeinverbindlich erklärt.

² Für den Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertrag-
liche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss gilt für das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenos-
senschaft, mit Ausnahme der Kantone Basel-Stadt und Genf sowie der Stadt
Bern.

² Er findet Anwendung auf die Dienstverhältnisse zwischen Inhabern von
Betrieben des Dachdeckergewerbes und ihren gelernten und ungelerten Arbeit-
nehmern, mit Ausnahme der Angestellten und Lehrlinge.

Art. 3

¹ Die Ausgleichskasse und ihre Zweigstellen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben und über das Rechnungsverhältnis der Kasse zu jedem einzelnen ihr angeschlossenen Arbeitgeber gesondert Buch zu führen.

² Dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist alljährlich ein Revisionsbericht einer Treuhandstelle über die Rechnungsführung der zentralen Ausgleichskasse sowie ihrer Zweigstellen vorzulegen. Das Bundesamt hat überdies das Recht, periodisch von den Rechnungsbüchern der Ausgleichskasse und deren Zweigstellen an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen.

Art. 4

¹ Dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit steht das Recht zu, zur Wahrung der Interessen der Nichtmitglieder der vertragschliessenden Verbände jederzeit, insbesondere auch im Falle der Liquidation der Ausgleichskasse, gegenüber dieser oder deren Zweigstellen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

² Allfällige Überschüsse, die sich, nach Abzug der Verwaltungsspesen der Ausgleichskasse, aus Beiträgen für in den vertragschliessenden Verbänden nicht organisierte Arbeitnehmer ergeben, sollen in einem späteren Zeitpunkt diesen zugute kommen.

Art. 5

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den vertragschliessenden Verbänden nicht angehören, können gegen Massnahmen der Vertragsparteien oder der in der Vereinbarung vorgesehenen Organe gemäss Artikel 19 der Vollzugsverordnung vom 8. März 1949 zum Bundesbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Beschwerde führen.

Art. 6

Dieser Beschluss tritt mit seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1954.

Bern, den 16. März 1954.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Escher

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Vereinbarung
über
die Gewährung von Lohnzulagen und Absenztenschädigungen
im schweizerischen Dachdeckergewerbe

abgeschlossen am 30. Oktober 1945/
1. Dezember 1949/20. November 1953 zwischen

dem Schweizerischen Dachdeckermeister-Verband einerseits,

und

dem Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverband,
dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband,
dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz sowie
dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestell-
ter anderseits.

Ziff. 1

Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Teuerungszulage von 80 Rappen je Arbeitsstunde zu den am 1. September 1939 bezahlten Grundlöhnen.

Teuerungs-
zulagen

Ziff. 2

¹ Die Arbeitnehmer mit unterstützungsberechtigten Kindern haben Anspruch auf eine Kinderzulage. Diese beträgt 5 Rappen je Arbeitsstunde und je Kind unter 18 Jahren bzw. unter 20 Jahren, wenn das betreffende Kind eine Lehre absolviert und dabei ungenügend verdient oder wenn es Studien obliegt oder wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig ist.

Kinderzulagen

² Der Anspruch auf Kinderzulagen steht, gleichgültig ob die Kinder im eigenen Haushalt leben oder nicht, folgenden Personen zu:

- a. dem Vater für eheliche Kinder und Adoptivkinder sowie für uneheliche Kinder, die ihm mit Standesfolge zugesprochen wurden, ferner für Stief- und Pflegekinder;
- b. bei geschiedener Ehe jenem Elternteil, dem das Kind zugesprochen wurde;
- c. der Mutter für uneheliche Kinder, die dem Vater nicht mit Standesfolge zugesprochen wurden.

Ziff. 3

Haushaltungszulagen

Die verheirateten, verwitweten, geschiedenen und getrennt lebenden Arbeitnehmer haben, sofern die Ehefrau oder unterstützungsberechtigte Kinder im Haushalt leben, Anspruch auf eine Haushaltzulage von 2 Rappen je Arbeitsstunde.

Ziff. 4

Absenzentschädigungen

¹ Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf

- a. 2 Tagesentschädigungen bei Verheiratung;
- b. 1 Tagesentschädigung bei Geburt ehelicher Kinder;
- c. 3 Tagesentschädigungen bei Todesfall der Ehefrau, von Kindern sowie im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwistern, Eltern und Schwiegereltern;
- d. 1 Tagesentschädigung bei Todesfall von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern, Geschwistern, Eltern und Schwiegereltern;
- e. $\frac{1}{2}$ Tagesentschädigung bei den durch das Eidgenössische Militärdepartement angeordneten Inspektionen.

² Eine Tagesentschädigung entspricht einem normalen Tagesverdienst; sie beträgt jedoch höchstens 18 Franken.

Ziff. 5

Auszahlung der Zulagen und Entschädigungen

¹ Die Zulagen und Entschädigungen gemäss Ziffern 1 bis 4 sind vom Arbeitgeber immer direkt dem bezugsberechtigten Arbeitnehmer auszuführen. Dem Arbeitnehmer obliegt es, gegebenenfalls die Kinderzulagen an die anspruchsberechtigte Person gemäss Ziffer 2, Abs. 2, weiterzuleiten.

² An die gemäss Ziffer 1 zu bezahlende Teuerungszulage können generelle Lohnerhöhungen, die mit Bezug auf die Verteuerung der Lebenshaltung erfolgten, angerechnet werden.

Ziff. 6

Arbeitgeberbeitrag und Ausgleichskasse

¹ Zwecks Ausgleich der durch die Ausrichtung von Zulagen und Entschädigungen gemäss Ziffern 2 bis 4 entstehenden ungleichen Belastung für die einzelnen Betriebe haben die Arbeitgeber einen Beitrag von 7 Rappen je Arbeitsstunde und je Arbeitnehmer zu leisten. Diesen Beitrag schulden sie der mit der Durchführung des Ausgleichs beauftragten Familienausgleichskasse für das Installations-, Spengler- und Bedachungsgewerbe.

² Die Arbeitgeber haben je auf Ende eines Kalenderquartals mit der Ausgleichskasse über die Beiträge und ausbezahlten Zulagen sowie Entschädigungen abzurechnen. Übersteigen die geschuldeten Beiträge des

Arbeitgebers die ausbezahlten Zulagen und Entschädigungen, so ist der Überschuss der Ausgleichskasse zu überweisen. Im umgekehrten Falle vergütet die Kasse dem Arbeitgeber die Differenz.

³ Die Organe der Ausgleichskasse haben für ein richtiges Funktionieren derselben zu sorgen. Sie haben über die Führung der Kasse den vertragschliessenden Verbänden periodisch Rechenschaft abzulegen.

⁴ Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse können die Kassenmitglieder bei der Aufsichtskommission der Kasse Einsprache erheben. Diese entscheidet über die Einsprachen.

Ziff. 7

¹ Über die Gewährung der allgemeinverbindlich erklärten Zulagen und Entschädigungen kann die von den vertragschliessenden Verbänden eingesetzte paritätische Landeskommission Kontrollen durchführen. Kontrolle und
Sanktionen

² Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über die Bezahlung von Zulagen und Entschädigungen an die Arbeitnehmer (Ziff. 1 bis 4) und von Überschüssen an die Ausgleichskasse (Ziff. 6, Abs. 2) hat der Arbeitgeber die geschuldeten Beträge sofort und in vollem Umfange nachzuzahlen. Ferner hat er 25 % der geschuldeten Nachzahlung als Busse an die Ausgleichskasse zu bezahlen. Überdies kann die Ausgleichskasse gegen Arbeitgeber, die nicht fristgemäss mit ihr abrechnen, nach erfolgter schriftlicher Mahnung Bussen bis zu 50 Franken ausfällen.

³ Die Bussengelder dienen zur Deckung der Verwaltungs- und Kontrollkosten der Ausgleichskasse. Allfällige Überschüsse werden dem Sozialfonds des Dachdeckergewerbes zugewiesen.

⁴ Zum Inkasso und, wenn nötig, zur rechtlichen Geltendmachung der vorerwähnten Beträge sind die vertragschliessenden Verbände berechtigt.

Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung von Lohnzulagen und Absenztenschädigungen im schweizerischen Dachdeckergewerbe (Vom 16. März 1954)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.03.1954
Date	
Data	
Seite	505-509
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 586

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.